

Merkblatt zur Erstattung von Schülerfahrtkosten

Mit dem Schuljahr 2018/2019 sind einige wesentliche Neuheiten zu beachten! (siehe Rückseite)

Hinweise zum Anspruch

Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnung (bei mehreren die Hauptwohnung) im Landkreis Prignitz, die eine Bildungseinrichtung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz besuchen. Davon ausgenommen sind die Bildungsgänge der Berufsschule (Ausbildungsvertrag) und der Fachschule sowie der zweite Bildungsweg.

Dieser Anspruch besteht, wenn die **zuständige** oder die **nächsterreichbare** Schule besucht wird (§ 1 SSB) und wenn der Schulweg folgende **Mindestentfernung** überschreitet (§ 3 (1) SSB):

Primarstufe (1. - 6. Klasse)	2,0 km
Sekundarstufe I (7. - 10. Klasse)	3,5 km
Sekundarstufe II (11.-13. Klasse)	8,0 km

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Erstattungsanspruch **ab Antragseingang beim Landkreis Prignitz laut Posteingangsstempel** (§ 8 (1) SSB).

Hinweise zur Antragstellung (ein Antrag pro Kind)

Der Antrag ist nur mit Datum und Unterschrift gültig. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Die Antragstellung hat bis zum 30.06. zu erfolgen.

Antragsteller sind die **Personensorgeberechtigten**, in der Regel die Eltern. Bei getrenntlebenden Eltern hat das Elternteil den Antrag zu stellen, bei dem das Kind lebt. Sollte an Stelle der Eltern eine andere Person das Personensorgerecht oder Betreuungsaufgaben übernommen haben, ist darüber ein Nachweis beizufügen (Beschluss des Vormundschaftsgerichts, Kopie des Betreuerausweises, Pflegeerlaubnis oder privatrechtliche Vereinbarung). Ebenfalls sind eine Meldebescheinigung und die Einverständniserklärung über die An-/Ummeldung der Personensorgeberechtigten in Kopie zu erbringen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selbst Antragsteller.

Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen, die Rückseite ist mit Namen, Vornamen, Wohnort und Schule zu beschriften.

Ein erneuter Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist zu stellen, wenn sich die Bedingungen verändern (Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Bildungsganges, anderes Beförderungsmittel u.ä.).

Der Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ist bei Umzug, Verlassen der Schule oder anderen Gründen bei der Schulsekretärin unverzüglich abzugeben oder an den Landkreis Prignitz zuzusenden. Für den Fall der Nichtabgabe werden die tatsächlichen Kosten für diesen Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) berechnet.

Die Benutzung von Bus und/oder Bahn entspricht dem Vorrang gemäß § 4 (1) SSB. Dafür wird bei regelmäßiger Benutzung grundsätzlich ein Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ausgegeben. Ein befristeter Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ist nach Ablauf der Gültigkeit bei der Schulsekretärin abzugeben oder an den Landkreis Prignitz zuzusenden.

Für Schüler oder Schülerinnen, die aufgrund des Schwerbehindertenausweises die öffentlichen Verkehrsmittel kostenfrei nutzen können, ist **kein** Antrag zu stellen.

...

Bei gelegentlicher Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (wie z.B. bei Benutzung des Fahrrades, Mitnahme mit dem Pkw oder bei Unterbringung im Wohnheim) erfolgt keine Ausgabe eines Schüler-Fahrausweises (VBB-fahrCard). Dafür sind Fahrscheine (entsprechend des günstigsten Tarifes) zu kaufen, die zur Abrechnung vorgelegt werden können. Kosten für erforderliche Bahncards werden übernommen.

Ist ein anderes Verkehrsmittel (**Antrag Pkt. 2.1. B - private Verkehrsmittel oder 2.1. C - Spezialverkehr**) notwendig, ist die Notwendigkeit zu begründen. Gründe könnten sein, dass zu den notwendigen Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren bzw. der/die befördernde Schüler/Schülerin aufgrund einer (zeitweisen oder dauernden) Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann.

Bei Entscheidung eines dieser Punkte (2.1. B oder 2.1. C) wäre ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch mit einem der zuständigen Mitarbeiter zu empfehlen.

Herr Kauder, Haus 4 - Zimmer 307 (03876/713-584)
Herr Rothert, Haus 4 - Zimmer 306 (03876/713-1726)

Ein persönliches Beratungsgespräch wäre zu den Sprechzeiten

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.30 bis 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Mit dem Schuljahr 2018/2019 sind einige wesentliche Neuheiten zu beachten!

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird der neue Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ausgegeben. Auf dem neuen Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) werden nur noch das Lichtbild, Name und Vorname sowie eine Registriernummer aufgedruckt.

Die wichtigste Neuerung beim neuen Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ist jedoch, dass er bis zu 5 Jahren im Besitz der Schülerin/ des Schülers verbleibt. Der Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) wird nach Antragstellung jeweils um ein weiteres Schuljahr freigeschaltet.

Bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung muss eine sofortige Meldung beim Verkehrsunternehmen erfolgen und die Berechtigung der VBB-fahrCard wird gesperrt (für die Ausstellung einer neuen VBB-fahrCard werden 10,00 € berechnet.)

Der ausgefüllte Antrag ist bei der Schulsekretärin abzugeben oder zu richten an:

**Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Sachbereich Schulverwaltung, Kultur und Sport
Berliner Straße 49
19348 Perleberg**